

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 164/2015

§/Artikel/Anlage

§ 73

Inkrafttretensdatum

01.01.2016

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text

Dienstalterszulage

§ 73. (1) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt nach zwei Jahren, die sie oder er in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage („kleine Daz“). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren („große Daz“).

(2) Die Dienstalterszulage beträgt:

	in der Verwendungsgruppe		
	E 1	E 2a	E 2b
	Euro		
kleine Daz	170,2	62,8	62,8
große Daz	340,4	100,3	99,3

(3) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.